

Herr Kessel

Die Ausschussvorsitzende weist darauf hin, dass eine allgemeine schriftliche Bürgeranfrage gem. § 19 Abs. 1 der Geschäftsordnung eingegangen ist. Diese ist vorrangig zu behandeln. Die Anfrage, bestehend aus zwei Fragen sowie zwei Nachfragen zur ersten Frage, wird verlesen.

Erste Frage:

In welchem regelmäßigen Turnus werden die Fuß- und Radwege sowie Straßen, die sich in der Zuständigkeit der Stadt Meckenheim befinden, auf Gefahrstellen/Schäden (Beispielsweise Frost- oder Hitzeschäden, Stolperstellen) begangen?

Erste Nachfrage hierzu:

Gibt es ein für die Bevölkerung online einsehbares Register in dem die festgestellten Schäden/Mängel aufgelistet werden?

Zweite Nachfrage hierzu:

Gibt es Pläne ein solches Onlineregister zu erstellen, in dem dann die Bevölkerung aktiv nicht erfasste Schäden/Mängel eintragen kann? Denn hiermit kann ein zeitnahes erkennen von Mängeln/Gefahrstellen die Sicherungspflicht der Stadt unterstützen und Kosten reduziert werden. Hinsichtlich der Digitalisierung ein wünschenswerter Weg!

Die Verwaltung erklärt, dass durch den Fragesteller in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt am 28.03.2019 die identische mündliche Frage im TOP 1 Einwohnerfragestunde gestellt worden ist. Als Antwort wird daher aus der Niederschrift zitiert:

Herr Kessel fragt nach, ob es im Stadtgebiet Meckenheim regelmäßige Begehungen der Gehwege gibt und wenn ja, in welchen Abständen, nach welchen Kriterien diese stattfinden und ob diese eingesehen werden können.

Die Verwaltung erläutert, dass solche Begehungen in regelmäßigen Abständen stattfinden. Das Stadtgebiet ist dabei, abhängig von der Frequentierung, in mehrere Zonen aufgeteilt. Zonen mit einem höheren fußläufigen Verkehr werden in kürzeren Zeitabständen kontrolliert als Zonen mit niedrigem Fußgängerverkehr. Die Begehung erfolgt dabei nach einem anerkannten System. Die Beurteilungskriterien können nicht eingesehen werden, da diese nicht im Ortsrecht verankert sind sondern eine interne Dienstanweisung darstellen.

Die Ausschussvorsitzende verliest die zweite Frage:

Sind aus Sicht der Verwaltung Maßnahmen, die in einer Konzept- oder Planbezeichnung erfasst sind hinsichtlich der Umsetzungsverpflichtung von der Priorität her gleichwertig?

Die Verwaltung bittet den Fragesteller um eine Konkretisierung. Herr Kessel erklärt, dass es sich um eine allgemeine Frage handelt. Die Verwaltung antwortet, dass aufgrund politischer Anträge, von Anträgen aus der Öffentlichkeit oder Vorschlägen der Verwaltung regelmäßig Konzeptionen notwendig sind. Im Rahmen solcher Konzepte werden regelmäßig auch Maßnahmen erarbeitet, die einer Priorisierung durch die politischen Gremien bedürfen. Es besteht allerdings kein Anspruch auf Umsetzung von Maßnahmen. So ist z.B. denkbar, dass im Zuge politischer Willensbildung die Umsetzung von Maßnahmen nicht weiterverfolgt oder Priorisierungen geändert werden.

Herr Büsgen

Herr Büsgen erklärt, dass er sich für eine Bürgerversammlung am 22.06.2021 angemeldet, jedoch keine Teilnahmebestätigung erhalten habe und stellt die Nachfrage, ob er die Veranstaltung besuchen kann.

Die Verwaltung antwortet, dass die Anmeldungen zunächst gesammelt werden und für Herrn Büsgen eine Reservierung besteht.

Herr Büsgen stellt eine Nachfrage zum TOP 4:

In 2019, nämlich am 29.03.2019, wurde schon einmal ein Konzept zur Modernisierung der Bushaltestellen vorgestellt. Hier war die Umsetzung der Maßnahmen für Ersdorf im Jahr 2022 vorgesehen, im nun aktualisierten Konzept ist die Umsetzung erst für 2024 bis 2026 geplant. Wie kommt es zu dieser Verschiebung?

Die Frage wird von der Schriftführung aufgenommen und im Rahmen des TOPs 4 beantwortet.

Frau Roß

Frau Roß stellt eine Nachfrage zum TOP 7:

Wie findet die Verteilung der Grundstücke im Neubaugebiet (Anm. Schriftführung „Weinberger Gärten“) statt, bzw. wie stellt sich der weitere Ablauf dar?

Die Frage wird von der Schriftführung aufgenommen und im Rahmen des TOPs 7 beantwortet.